

Universitätsbibliothek Wuppertal

Geschichte der Schulen von Elberfeld

Jorde, Fritz

Elberfeld, 1903

Hauptlehrer und Rektoren

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

urn:nbn:de:hbz:468-1-4915

Hauptlehrer und Rektoren.

Das Wort „Hauptlehrer“ stammt aus jenen Jahren, in denen Jöglinge der ersten Seminare Verwendung im Schuldienste fanden und der bis dahin wenig geachtete Hilfslehrer aufhörte, ein handwerksmäßiger Gehilfe seines Meisters zu sein. Bis zum Jahre 1840 waren die weitaus meisten Schulgehilfen der Stadt ohne seminaristische Vorbildung und galten ihrer ganzen Stellung nach auch amtlich als nicht vollberechtigte Lehrer. Es waren eben nur „Hilfslehrer“ oder „Unterlehrer“, wie der Volksmund bezeichnend sie nannte.

Den Titel „Lehrer“ führte amtlich bis dahin nur der Leiter der Schule, der erst nach dem oben genannten Jahre zur Unterscheidung von seinen Hilfslehrern den Namen „Hauptlehrer“ erhielt. Zwar gebrauchte Wilberg diese Bezeichnung schon im Jahre 1829 in einem Schriftstücke, in welchem er für Besserstellung der Hilfslehrer seinen Einfluß geltend zu machen versuchte, aber die „Annalen von Elberfeld“ nennen noch im Jahre 1838 bei einer Aufzählung der Lehrkräfte die Schulleiter kurz „Lehrer“ ohne von den Hilfslehrern auch nur Notiz zu nehmen. In den Berufsurkunden aus jenen Jahren wird nur der Leiter der Schule „Lehrer“ genannt.

Als Elberfeld im Jahre 1815 in preußischen Besitz trat, waren die Schulen in Stadt und Kirchspiel fast ausnahmslos einschlägig, und nur die Lehrer der vielumworbenen reformierten und lutherischen Pfarrschule, wie auch der Meister an der aufblühenden Schule auf der „Gathe“ (Bachstraße) waren in der Lage, Gehilfen beschäftigen zu können. Die Lehrer beriefen und entließen selbstständig ihre Hilfslehrer, und selbst später noch, als die Anstellung von Hilfskräften gesetzlich geregelt worden, wurde der Hauptlehrer befragt, ehe er einen Hilfslehrer in Haus und Familie aufzunehmen verpflichtet wurde.

Seit dem Jahre 1812 bezogen die Lehrer von Elberfeld nach den Napoleonischen Bestimmungen ein festes Gehalt von jährlich 250 Thrs., und diese Summe, in preußischer Währung 66 $\frac{2}{3}$ Thlr., blieb Jahrzehnte hindurch als Normalgehalt für die

Hauptlehrer bestehen. Erst 1825, als durch Einführung der allgemeinen Schulpflicht die Schülerzahl sich erheblich steigerte und die Anstellung von Hilfslehrern in erhöhtem Maße notwendig wurde, erhielten sie eine nach den Verhältnissen ihrer Schule bemessene persönliche Zulage, wogegen sie eine bestimmte Zahl armer Kinder unentgeltlich aufzunehmen hatten.

Die größte Einnahme brachte dem Hauptlehrer das Schulgeld, das er monatlich zu erheben hatte. Aus dem Schulgeld hatte er, ehe die Stadtkasse dafür eintrat, seine Gehilfen zu bezahlen und je nach Umständen einen nicht unbeträchtlichen Teil als Pensionsbeitrag an seinen Amtsvorgänger abzugeben.

Eine Umgestaltung ihrer Gehaltsverhältnisse erfuhrn die Hauptlehrer im Jahre 1829, als die städtische Behörde das Schulgeld auf eigene Rechnung einzog und als Entschädigung hierfür den Lehrern ein jährliches Gehalt von 350 Thlr. gewährte. Als aber Schwierigkeiten mancherlei Art dieser Versuch mit sich brachte, rief Wilberg am 28. Februar 1838 im Auftrage der Stadtverwaltung sämtliche Hauptlehrer der Stadt zusammen und stellte mit ihrer Einwilligung die alten Verhältnisse wieder her. Vom Jahre 1862 an floß das Schulgeld in die Stadtkasse und die Hauptlehrer erhielten als Entschädigung für diesen Ausfall ein jährliches Gehalt von 600 Thlr. Im Jahre 1868 wurde das Schulgeld für die Schüler der Volksschule in Elberfeld aufgehoben.

Die Pflichten und Rechte der Hauptlehrer wurden in Berufsscheinen zusammengefaßt, die nach Inhalt und Form verschieden waren und bei jeder Neuwahl besonders wieder ausgefertigt wurden.

Als im Jahre 1827 Wilhelm Rothstein an die verwaiste Schule am Wolfshahn berufen wurde, erhielt er nachstehenden

Berufsschein:

„Unter dem Vorsitz der hiesigen Schul-Commission sind Sie Herr Wilhelm Rothstein, in Erwägung Ihrer Zeugnisse, von den Interessenten des Schulbezirks Wolfshahn, evangelisch-reformirte Kirchengemeinde in Elberfeld, zum provvisorischen Lehrer auf dem Wolfshahn vorgeschlagen, und als solcher von der Königlichen Regierung in Düsseldorf am 10. November 1827 bestätigt worden, welches wir Ihnen hiedurch bekannt machen.“

Daß Sie sich bemühen werden, die Pflichten Ihres Berufes

immer besser kennen zu lernen, zur Verwaltung Ihres Amtes sich geschickter zu machen, und jede Gelegenheit zu Ihrer vervollkommen gewissenhaft zu benutzen, das erwarten wir von Ihnen.

Der Lektionsplan, nach welchem Sie unterrichten wollen, soll zu seiner Zeit uns vorgelegt und dann die Lektionen und deren Vertheilung näher bestimmt werden. Sonnabends fällt die Nachmittagschule das ganze Jahr hindurch aus.

Vorläufig zeigen wir Ihnen im Allgemeinen an, was gelehrt werden muß. — Die Kinder müssen lernen:

- a. deutlich, richtig, dem Sinne der Worte angemessen lesen;
- b. reinlich, leserlich, richtig schreiben;
- c. gründlich und fertig rechnen, im Kopfe und auf der Tafel;
- d. sich in der Muttersprache richtig, zusammenhängend und deutlich, sowohl mündlich als schriftlich ausdrücken;
- e. dem Zwecke des Kirchengesanges gemäß, richtig sanft und schön singen;
- f. die Kinder müssen durch Sie mit dem bereichert werden, was auf Gott, auf seine Veranstaltungen zu unserm Heile, auf die Werke und das Walten Gottes stets aufmerksam erhält, was den Beruf dem Menschen wichtig machen, und zur Förderung des Nachdenkens und zur Übung darin dienen kann.

Sie werden nicht allein Ihre Lehre recht durchdenken und sie dem Schulzwecke gemäß wählen, sondern Sie werden auch bei der Ausübung der Schulzucht stets so verfahren, daß sowohl durch Strafen als durch die Neuerungen Ihrer Zufriedenheit, Schamhaftigkeit und Sittsamkeit befördert, die Begriffe von Recht und Unrecht und Ehre berichtigt und lebhaft erhalten, und auf diese Weise Ehrbarkeit und Gesittetheit vorbereitet und ein fester Grund zu einem unverwerflichen Lebenswandel gelegt werde.

Sie werden, — das hoffen und wünschen wir, — Gottesfurcht und Gottvertrauen und innige, wahre Verehrung der Lehre Jesu aus allen Kräften in Ihrem Wirkungskreise befördern. Diese heilige Sache muß den Herzen der Kinder nahe gelegt werden, und dem Gemüthe des Lehrers gibt sie die Stimmung, durch welche er in seinem Amte mit Segen wirken kann.

Güter der Welt sind nicht hinreichend, die Berufstreue und den redlichen, gewissenhaften Fleiß des Lehrers zu vergelten, aber

bei einem frommen, genügsamen Sinne und bei einem haus-
hälterischen, sparsamen Leben wird Ihnen werden, was Sie bedürfen.

Wir sichern Ihnen zu:

1. Ihnen in Ihrem Amte und zur guten Verwaltung des-
selben hülfreiche Hand zu leisten;
2. Den Normalgehalt, wie er von der Gemeinde-Verwaltung
der Bestimmung der Königlichen Regierung gemäß aus-
gezahlt wird;
3. Eine freie Wohnung nebst Garten;
4. Das übliche Schulgeld, welches in Folge der bestehenden
Schulordnung noch näher bestimmt werden wird;
5. Von der hiesigen evangelisch-reformirten Kirchengemeinde
empfangen Sie:
 - a. Fünf Athlr. Berg. edictmäßig oder 4 Ath. 5 Pf.
Prß. Court.
 - b. Elf und ein Viertel Ath. Berg. edictmäßig aus dem
Everthenschen Legat.

Wir vertrauen Ihnen das Theuerste der Eltern, die Kinder,
und Sie werden durch Gewissenhaftigkeit und Treue in Ihrem
Berufe und durch einen wahrhaft christlichen Lebenswandel unser
Zutrauen zu Ihnen rechtfertigen.

Gott sey mit Ihnen, und lasse Sie die Früchte einer guten
und ernstlich erwogenen Schulerziehung recht lange in Gesundheit
und Frieden genießen!

Elberfeld, am 23. November 1827.

Namens der Städtischen Schul-Commission:

Der Ob.-Brgstr. Der Pfarrer. Der Schulpfleger."

Erst im Jahre 1838 entwarf die städtische Schulcommission
ein einheitliches Schema, das, dreißig Jahre hindurch für die An-
stellung von Hauptlehrern geltend, nachstehenden Wortlaut hat:

„Nachdem Sie, Herr zum Elementarlehrer an der
. Schule hier, berufen und ernannt worden sind, wird
Ihnen über die mit dieser Stelle verbundenen Obliegenheiten und
Verpflichtungen, Einkünfte und Vortheile gegenwärtige Berufs-
Urkunde ausgefertigt.

1. Sie haben an den Wochentagen, Vormittags von 8 bis
11 Uhr und ebenso mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends,

Nachmittags von ein bis 4 Uhr die Schuljugend in allen Elementarkenntnissen, namentlich in der deutschen Sprache, im Lesen, Schreiben, Kopf- und Tafelrechnen, Singen, insbesondere der Kirchenmelodien und in der biblischen Geschichte, so wie auch in anderen der Schuljugend nützlichen Kenntnissen nach einer guten Methode treulich und gründlich zu unterrichten und durch Ihren Unterricht dahin zu wirken, daß die geistigen Kräfte der Kinder geweckt und ausgebildet werden.

Ohne Wissen und Genehmigung des Schul-Vorstandes resp. dessen Präses darf der Unterricht nicht ausgeübt werden. Die jährlichen Ferien sind: Die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr, von Donnerstag vor Churfreitag bis Donnerstag nach Ostern und endlich vierzehn Tage im Herbst, zu einer Zeit, die von der Schul-Commission als die schädlichste erkannt und bestimmt wird.

2. Ganz vorzüglich haben Sie sowol durch Ihren Unterricht, als durch Ihren Wandel und Ihr Beispiel dahin zu wirken, daß die Ihnen übergebene Jugend zur Frömmigkeit und Gottesfurcht erweckt, mit Liebe zu Gott und zu Jesu und seinem Worte erfüllt und zu einem frommen, gesitteten und bescheidenen Vertragen, wie es einer christlichen Jugend geziemt, namentlich auch zur Ehrfurcht vor der Obrigkeit und den Landesgesetzen, wie Liebe zu König und Vaterland angeleitet werde. Sie haben deshalb die Kinder mit Bibelsprüchen, erbaulichen Liederversen, sowie auch mit dem Inhalte der bei den Gemeinden eingeführten Katechismen nach Anleitung der Herren Pfarrer bekannt zu machen; den Unterricht jedesmal mit Gebet zu beginnen und zu beschließen, der Jugend durch fleißige Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste mit einem guten Beispiel vorzuleuchten und dieselbe, so viel an Ihnen ist, zu einem gedeihlichen und gesegneten Kirchenbesuche anzuhalten, überhaupt Alles anzuwenden, was zur Erwerbung frommer und gottesfürchtiger Gesinnung, der Vaterlandsliebe gereichen möge.

3. Die Schulzucht haben Sie mit väterlichem Ernst und mit Liebe zu handhaben, und ihre Strafen, die niemals bei Vermeidung der gesetzlichen Ahndung in Misshandlung ausarten dürfen, immer so einzurichten, daß dieselben als wahre Besserungsmittel des Sinnes und des Wandels wirken. Bei vorkommenden Störungen und Hemmungen Ihrer amtlichen Wirksamkeit, namentlich

bei Zwistigkeiten mit den Eltern der Kinder haben Sie sich an den Schul-Vorstand zur Beseitigung derselben zu wenden.

4. Sie sind verbunden, die von der Schul-Commission für erforderlich gehaltene Anzahl Gehülfen bei Ihrer Schule zu halten, welche in den andern Klassen den Unterricht ertheilen, dieselben ohne besondere Vergütung in Ihre Wohnung aufzunehmen und zu beköstigen. Die Anstellung dieser Gehülfen geschieht nach den darüber bestehenden höhern Verordnungen. Ueber den Wandel und die amtliche Wirksamkeit derselben haben Sie sorgfältig zu wachen und stets dahin zu sehen, daß Unterricht und Schulzucht von denselben auf eine zweckmäßige Art ertheilt und gehandhabt werde.

5. Ueber den Schulbesuch der Jugend haben Sie in Gemäßheit der darüber bestehenden oder noch zu erlassenden höhern Verordnungen genaue Aufsicht zu führen, die Schulversäumnisse sorgfältig zu vermerken und die darüber anzustellenden Listen zur rechten Zeit einzureichen, überhaupt aber durch zweckmäßiges und weises Benehmen mit den Eltern des Schulbezirks, so wie durch treue Erfüllung Ihrer Pflichten dahin zu wirken, daß der Schulbesuch nach seiner Wichtigkeit und seinen segensreichen Wirkungen immer mehr erkannt und dadurch immer regelmäßiger und die Schul-Versäumnisse immer seltener werden.

6. Ueber die Vertheilung der Unterrichtsgegenstände haben Sie einen Stundenplan anzufertigen, und solchen, nachdem er von der Schul-Commission revidirt und festgestellt ist, in der Schulstube anzuhafsten und nach diesem Stundenplan den Unterricht regelmäßig zu ertheilen.

7. Alljährlich haben Sie, wenn es von Ihrer vorgesetzten Behörde für dienlich erachtet wird, eine öffentliche Prüfung auf eine zweckmäßige Weise zu veranstalten und das Programm zu derselben vorher dem Schul-Vorstande vorzulegen.

Ueberhaupt aber erwarten wir von Ihnen, daß Sie die Wichtigkeit Ihrer amtlichen Stellung stets erkennen, Ihre Fortbildung eifrig erstreben, die Pflichten Ihres Berufs mit Liebe und Eifer erfüllen, den gegenwärtigen oder noch zu erlassenden Verordnungen der Schulbehörde treulich und willig nachkommen, Ihren Vorgesetzten alle geziemende Achtung und Folgsamkeit beweisen und überhaupt Ihr Amt so wahrnehmen werden, wie es einem gewissen-

haftigen und frommen Lehrer der Jugend geziemt und wie Sie es vor Gott und Ihrem Gewissen verantworten können.

Für die treue Erfüllung Ihrer Berufspflichten erhalten Sie:

1. Das gesetzliche Normalgehalt $66\frac{1}{3}$ Thlr.
2. Eine nach den Verhältnissen der Schule bemessene persönliche Zulage von $13\frac{1}{3}$ Thaler, wogegen wir uns 30 Freistellen für arme Kinder vorbehalten, deren Verleihung der Schul-Commission zusteht.
3. Für jeden qualifiziert und vorschriftsmäßig angestellten Gehülfen eine jährliche Besoldung von vierzig Thalern.
4. Von jedem Schulkinde erhalten Sie ein monatliches Schulgeld von $7\frac{1}{2}$ Sgr. und von den Schreiblehrlern noch einen Silbergroschen für Federn und Dinte. Hinsichtlich der etwa vorkommenden Restanten haben Sie nach den bestehenden Verordnungen zu verfahren. Für die Ihnen von der Armenverwaltung überwiesenen Armenkinder wird Ihnen das Schulgeld zu dem Satze von 3 Silbergroschen monatlich und einem Silbergroschen für Schreibmaterialien nach dem wirklich genossenen Unterricht der höhern Verordnung gemäß vergütet.
5. Freie Wohnung im Schulhause und Benutzung des Gartens unter Beachtung der darüber bestehenden Verordnungen.

Zu § 6 der Eingangs gedachten Verpflichtungen wird noch hinzugefügt, daß neue Schulbücher nicht ohne Vorwissen des Schul-Vorstandes und Genehmigung der Behörde eingeführt werden dürfen.

Noch bemerkten wir, daß für die Wittwen der hiesigen Elementarlehrer eine durch den Herrn Dr. Wilberg gestiftete Wittwen-Kasse besteht; zur Theilnahme an derselben sind Sie verpflichtet und berechtigt, wie die Statuten dieser Stiftung solches näher bestimmen.

So geschehen Elberfeld, den . . . 1838.

Die Schul-Commission.

Namens derselben

Der Oberbürgermeister."

Im Jahre 1880 wurde nachstehende „Instruktion für die Hauptlehrer an den städtischen Volksschulen zu Elberfeld“ erlassen.

§ 1.

Stellung und Aufgabe des Hauptlehrers im allgemeinen.

Einer jeden städtischen Volkschule ist ein Hauptlehrer vorgesetzt.

Derselbe ist der nächste Vorgesetzte der an ihr angestellten oder beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen und hat nach Maßgabe der Anordnungen und unter Aufsicht der vorgesetzten Behörden die ihm unterstellt Schule zu leiten und die Erreichung der ihr obliegenden Aufgaben in jeder Beziehung und mit allen seinen Kräften sich angelegen sein zu lassen.

Er hat darüber zu wachen, daß die für seine Schule geltenden Vorschriften von dem gesamten Lehrpersonal derselben pünktlich und gewissenhaft ausgeführt werden.

Sein Hauptaugenmerk hat er darauf zu richten, daß in allen Klassen und in allen Lehrgegenständen ein sorgfältiger und gründlicher Unterricht erteilt, und daß die Kinder zu wahrer Gottesfurcht, sittlichem Wandel und Vaterländischer Gesinnung treulich erzogen werden.

§ 2.

Pflichten gegen den Schulvorstand.

Der Hauptlehrer ist dem Schulvorstande untergeordnet und hat die Pflicht, dem Schulvorstand resp. dessen mit besonderem Auftrage versehenen Mitgliedern über alle seine Schule betreffenden Angelegenheiten auf Erfordern bereitwillig Auskunft zu erteilen, die Akten, Listen, Hefte usw. der Schule vorzulegen, und alles, was die Zwecke der Schule fördert oder hindert, bei demselben zur Sprache zu bringen. Derselbe hat in Gemäßheit der §§ 4 und 7 der Anweisung für die Schulvorstände den Schulvorstandssitzungen beizuwöhnen. Ist er zum Mitgliede des Schulvorstandes förmlich gewählt, so steht ihm volles Stimmrecht zu, wird er zu den Schulvorstandssitzungen nur auf Grund des § 4 der gedachten Anweisung zugezogen, so hat er nur beratende Stimme.

§ 3.

Amtlicher Verkehr.

Der Hauptlehrer ist das Organ, dessen sich einerseits die vorgesetzte Schulbehörde für ihre Mitteilungen an die Lehrer der Anstalt und für ihre Ermittelungen über die Verhältnisse und

Zustände der Schule, andererseits die Klassenlehrer in ihrem amtlichen Verkehr mit den höheren Vorgesetzten bedienen.

Demzufolge hat er:

1. alle ihm zugehörenden, die Schule betreffenden Anordnungen und Verfügungen der Behörde zur Ausführung zu bringen;
2. zu den festgesetzten Terminen die vorgeschriebenen Listen und Tabellen, die Lektions- und Stundenpläne, die Pausenverteilungen usw. nach den darüber bestehenden Vorschriften pünktlich einzureichen;
3. alle Eingaben der Lehrer, welche sie in Angelegenheiten der Schule oder ihrer Person an die vorgesetzte Behörde machen, in Empfang zu nehmen und mit seinem Bericht an die nächste Behörde zu befördern.

§ 4.

Die Leitung des Unterrichts.

Der Hauptlehrer muß mit aller Sorgfalt darauf achten, daß der für die Schule festgesetzte Lehrplan streng beachtet, die für die einzelnen Klassen gesteckten Unterrichtsziele erreicht und der in jeder mehrklassigen Schule unentbehrliche Zusammenhang und Stufengang des Unterrichts erhalten werde.

Er muß daher von der amtlichen Tätigkeit der Lehrer genaue Kenntnis nehmen, ihre Unterrichtsstunden so oft wie möglich besuchen, die Lehrberichte von Zeit zu Zeit einsehen, die Schreibhefte, Zeichnungsbücher und sonstigen schriftlichen Arbeiten der Schulkinder — besonders in bezug auf regelmäßige Anfertigung und vorschriftsmäßige Korrektur — öfters revidieren und durch eigene Prüfung sich von dem Stand der Kenntnisse der Schulkinder überzeugen.

Bei dem Besuche der Klassen kann er den Lehrgegenstand bestimmen, in welchem unterrichtet resp. geprüft werden soll, und steht es ihm zu, den Unterricht selbst aufzunehmen.

Wenn er Mißgriffe in dem Unterricht und der Disziplin bemerkt, muß er die Lehrer darauf aufmerksam machen, jedoch nicht vor den Kindern und ohne sie zu verlegen; die jüngeren Lehrer muß er durch methodische Anleitungen unterstützen und alle nach seinem besten Wissen beraten.

Über alle von ihm ausgeführten Klassenbesuche und Revisionen der Hefte, Listen usw. hat der Hauptlehrer ein Register zu führen,

in welchem auch die gemachten Beobachtungen und etwa getroffenen Maßnahmen kurz zu vermerken sind.

§ 5.

Verhältnis des Hauptlehrers zu den übrigen Lehrern.

Die feierliche Einführung des neu angestellten Lehrers in sein Amt geschieht durch den Kreisschulinspektor, der indessen in Verhinderungsfällen befugt ist, damit den Schulvorstand zu beauftragen (cfr. Circularverfügung der Königlichen Regierung vom 15. Juli 1872 ad 14 in Giebe's Verordnungen, 3. Auflage, S. 74).

Dem Hauptlehrer liegt es ob, die neu eintretenden Lehrer in ihr Amt einzuleiten, sie mit dem Umfang ihrer Obliegenheiten genau bekannt zu machen und ihnen in der Erfüllung derselben nach bestem Wissen mit Rat und Tat beizustehen.

Er hat darüber zu wachen, daß die Lehrer ihren Pflichten gewissenhaft nachkommen und sich durch ihr Verhalten sowohl in als außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, würdig zeigen.

Wenn er wahrnimmt, daß ein Lehrer die Anordnungen der Behörden nicht befolgt, oder sonst wie sein Amt vernachlässigt, so muß er ihn durch Vorstellungen und Warnungen zur vollen Erfüllung seiner Pflichten zurückzuführen suchen. Bleiben diese Bemühungen fruchtlos, so muß er darüber an die vorgesetzte Behörde berichten.

Übrigens wird erwartet, daß der Hauptlehrer nicht sowohl seine amtliche Stellung und das eigene Belieben, als vielmehr die Sache und die Vorschriften der Behörden den Lehrern gegenüber geltend mache, und daß er mit dem Beispiel treuer und gewissenhafter Pflichterfüllung ihnen allezeit vorangehe.

Wenn ein Lehrer aus irgend einem Grunde plötzlich verhindert wird, seinen dienstlichen Obliegenheiten nachzukommen, so hat er dies sofort dem Hauptlehrer anzuzeigen, welcher für vorläufige Vertretung Sorge zu tragen und gleichzeitig dem Schulvorstande die vorschriftsmäßige Anzeige zu machen hat.

Auch hat der Hauptlehrer sein Augenmerk darauf zu richten, daß bei Urlaubserteilungen an Schulkinder von Seiten der Klassenlehrer nach den bestehenden Vorschriften verfahren wird.

Dem Hauptlehrer steht es zu, zur Erledigung der die Schule und den Unterricht betreffenden schriftlichen Geschäfte die Klassenlehrer, soweit deren eigene Klasse und Unterricht dabei in Betracht kommt, heranzuziehen.

§ 6.

Schulordnung.

Der Hauptlehrer hat unter Bezugnahme des Lehrpersonals seiner Schule die spezielle Haus- und Schulordnung aufzustellen, dem Schulvorstande zur Genehmigung vorzulegen und deren Aufrechterhaltung nach allen Seiten hin zu überwachen.

Er hat darauf zu halten, daß die Lehrer $\frac{1}{4}$ Stunde vor Beginn der Schulzeit in ihren Klassen anwesend sind, daß der Unterricht in allen Klassen pünktlich begonnen und pünktlich geschlossen wird, daß die Pausen nicht über die festgesetzte Zeit verlängert, die Schüler weder in den Klassen noch auf dem Spielplatz ohne Aufsicht gelassen werden, und daß bei dem Nachausegehen der Kinder diese vor dem Schulhause und in der Nähe desselben überwacht werden.

Auch hat er mit aller Sorgfalt darauf zu sehen, daß der für die einzelnen Klassen geltende Stundenplan streng eingehalten und von den Lehrern während der Schulstunden weder Korrekturen noch Versäumnislisten, noch andere Arbeiten angefertigt werden.

Die Strafe des Nachsitzenes darf nur unter Aufsicht eines Lehrers und nach vorheriger oder mindestens gleichzeitiger Benachrichtigung der Eltern stattfinden.

Der Hauptlehrer ist befugt, besondere Nachbleibestunden einzurichten und deren Abhaltung Lehrern zu übertragen. Botengänge während der Schulstunden dürfen den Schulkindern niemals zugemutet werden.

§ 7.

Schulzucht.

Die Wirksamkeit des Hauptlehrers erstreckt sich auf die Schulzucht in allen ihren Richtungen. Er muß darauf sehen, daß die Lehrer die Disziplin mit Festigkeit, Ernst und Würde handhaben, und daß die Schüler aller Klassen an Fleiß und Gehorsam, an Reinlichkeit, Ordnung und Pünktlichkeit, an Gesittung und Anstand gewöhnt werden.

Auch auf das Verhalten der Kinder außerhalb der Schule muß der Hauptlehrer im Interesse der guten Sitte und des öffentlichen Wohles nach Kräften einzuwirken suchen.

Bei schweren Disziplinarfällen hat er die Klassenlehrer so zu unterstützen, daß ihre Autorität nicht geshmälert werde.

Gelangen Beschwerden der Eltern über einen Lehrer an ihn, so hat er unter tunlichster Wahrung des dem Lehrer gebührenden Ansehens den Sachverhalt zu ermitteln und die gütliche Beilegung des Streites anzustreben.

Überhaupt muß der Hauptlehrer das Zusammenwirken der häuslichen Erziehung mit der Schule möglichst zu fördern und bei sorgfältigem Festhalten an den notwendigen Forderungen der Schule die Unterstützung derselben seitens der Eltern durch freundliches Entgegenkommen zu gewinnen bemüht sein.

§ 8.

Versezung. Aufnahme und Entlassung von Schülern.

Der Hauptlehrer leitet die jährliche Versezung von Schülern unter Buziehung der beteiligten Klassenlehrer und hat bei Meinungsverschiedenheiten die Entscheidung des Schulvorstandes einzuholen. Eine Versezung aus einer Klasse resp. Abteilung in die andere im Laufe des Schuljahres bedarf der Genehmigung des Schulvorstandes.

Die Aufnahme neuer Schüler darf nur durch den Hauptlehrer vollzogen werden, der dabei die bestehenden Vorschriften genau zu beachten hat.

Der Hauptlehrer weist die aus anderen städtischen Schulen kommenden Kinder auf Grund ihres Schulzeugnisses, die von auswärts kommenden nach voraufgegangener Prüfung den betreffenden Klassen zu, nimmt die Abmeldungen der aus der Schule scheidenden Kinder entgegen, fertigt die Überweisungsscheine aus und berichtet darnach das Hauptverzeichnis. Auch hat der Hauptlehrer die Entlassungsprüfungen in Gegenwart des Schulvorstandes abzuhalten.

Über die Entlassung entscheidet der Schulvorstand im Einvernehmen mit dem Hauptlehrer. In Ermangelung solchen Einvernehmens ist die Entscheidung des Kreisschulinspektors einzuholen.

§ 9.

Schulbücher der Kinder.

Der Hauptlehrer hat darauf zu halten, daß diejenigen Lehrmittel (Bücher, Hefte usw.), welche im Besitze der Schulkinder sein sollen, in den Lehrberichten der Klassen an geeigneter Stelle verzeichnet stehen.

Er hat zu verhüten, daß die Schüler weder direkt noch durch die Art des Unterrichts zur Anschaffung anderer Lehr- und Lernmittel, als der eingeführten, genötigt werden.

Anträge auf Beiseitigung im Gebrauch befindlicher oder auf Einführung neuer Schulbücher hat der Hauptlehrer dem Schulvorstande vorzulegen, der darüber Beschuß zu fassen und denselben dem Kreisschulinspektor einzureichen hat.

Ohne Genehmigung der Königlichen Regierung sind dergleichen Beschlüsse nicht zur Ausführung zu bringen.

§ 10.

Konferenzen.

Der Hauptlehrer beruft in der Regel allmonatlich, und wenn es ihm sonst nötig erscheint, die Klassenlehrer zu einer Konferenz. Die Konferenzen liegen außerhalb der Schulzeit und werden von dem Hauptlehrer eröffnet, geleitet und geschlossen.

Alles, was Erziehung und Unterricht betrifft, ist Gegenstand der Besprechung, insbesondere die Anwendung einer gleichmäßigen Methode beim Unterricht, die Herstellung eines stufenmäßigen Ineinandergreifens der Lehrtätigkeit in den einzelnen Klassen, die Handhabung der Disziplin, die Aufrechthaltung der äußeren Ordnung, die Förderung eines regelmäßigen Schulbesuchs und die hierauf bezüglichen besonderen Verhältnisse der einzelnen Schule usw.

Mit der Führung des Protokolls kann der Hauptlehrer einen Klassenlehrer beauftragen.

§ 11.

Sorge für das Schulhaus.

Für das Schulhaus, dessen Reinigung, Lüftung und Heizung sorgt der Hauptlehrer nach den speziellen, dieserhalb erlassenen Weisungen. Von allen in dem Gebäude vorhandenen oder entstehenden Mängeln und Beschädigungen hat er den Schulvorstand sofort in Kenntnis zu setzen.

§ 12.

Schulgeräte und Lehrmittel.

Auf die Erhaltung der Schulgeräte und Lehrmittel hat der Hauptlehrer mit Sorgfalt zu achten. Er führt darüber ein genaues Inventar, in welchem Abgang und Zugang vermerkt wird und welches er alljährlich einmal dem Schulvorstande zur Revision vorlegt. Er übergibt dem Lehrer jeder Klasse die nötigen Lehrmittel gegen Quittung, hält auf ordnungsmäßige Benutzung derselben und Führung eines Spezialinventars in jeder Klasse. Daselbe muß von ihm in jedem Semester wenigstens einmal revidiert werden.

§ 13.

Schulregisteratur.

Alle Verfügungen und sonstigen auf die Schule bezüglichen amtlichen Schriftstücke werden von dem Hauptlehrer gesammelt, geheftet und als Schulakten aufbewahrt. Die Aktenhefte sind mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen.

§ 14.

Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten.

Sollten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Hauptlehrer und den einzelnen Klassenlehrern über Fälle, welche durch diese Instruktion nicht ihre Erledigung finden, ohne Ausgleich bleiben, so ist unverzüglich die Entscheidung des Schulvorstandes einzuholen; bis diese getroffen ist, sind die Anordnungen des Hauptlehrers zu befolgen.

§ 15.

Das amtliche Verhältnis des Hauptlehrers zu den vorgesetzten Behörden erleidet durch diese Instruktion keine Veränderung.

Düsseldorf, den 27. Dezember 1880. II. A. 10045.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: (gez.) v. Schüß.

Vorstehende Anweisung für die Schulvorstände der öffentlichen Volksschulen in der Stadt Elberfeld und Instruktion für die Hauptlehrer an den städtischen Volksschulen zu Elberfeld wird mit dem Bemerkung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die im Stück 30 Seite 281 des Amtsblatt veröffentlichte Anweisung für die Schulvorstände der öffentlichen Volksschulen in der Stadt Elberfeld vom 16. Juli 1879 hierdurch außer Kraft gesetzt wird.

Düsseldorf, den 27. Dezember 1880. II. A. 10045."

Seit dem 1. Januar 1897 führen die Leiter der Volksschulen von sechs und mehr Klassen die Amtsbezeichnung „Rektor“, während die Hauptlehrer der kleineren Schulen ihren alten Titel behielten.

Sie erhalten an Grundgehalt 2050 M.

9 Alterszulagen von je 200 "

Dienstwohnung oder Entschädigung dafür ca. 600 "

Die Dienstanweisung für Rektoren hat nachstehenden Wortlaut:

**Dienstanweisung für die Rektoren an den Volksschulen
der Stadt Elberfeld.**

§ 1.

Volksschulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen werden von dem Rektor nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geleitet und beaufsichtigt.

§ 2.

Dem Rektor liegt unbeschadet der dem Schulvorstande durch die Dienstanweisung vom heutigen Tage zugewiesenen Rechte und Pflichten die Pflege der ihm unterstellten Schule in allen inneren und äußeren Angelegenheiten ob. Er hat darüber zu wachen, daß die inbetrifft des Schulwesens und der Schule erlassenen allgemeinen und besonderen Anordnungen genau befolgt werden, und daß die Schule in unterrichtlicher und erziehlicher Hinsicht ihre Aufgabe erfüllt.

§ 3.

Der Rektor ist unmittelbar dem Kreis-Schulinspektor unterstellt. Er hat dessen amtliche Weisungen zu befolgen, ihm zu den feststehenden Zeitpunkten die vorgeschriebenen Berichte zu erstatten, ihm über alle den Unterricht, die Schulzucht und die Schuleinrichtung betreffenden Angelegenheiten, sowie über das dienstliche und außer-dienstliche Verhalten der an der Schule tätigen Lehrer und Lehrerinnen auf Verlangen Auskunft zu geben und alles, was die Zwecke der Schule fördert oder hindert, bei ihm zur Sprache zu bringen. Über innere und äußere Mängel der Schule, über etwa vorkommende Versäumnisse und Ungehörigkeiten der Lehrer und Lehrerinnen in ihrem amtlichen und außeramtlichen Verhalten, über Nichtbeachtung der den Schulbesuch und die Schulversäumnisse betreffenden Bestimmungen, über Störungen des Unterrichts, überhaupt über alle Mißstände, die er nicht sofort selbst beseitigen kann, hat er unter

Darlegung des Sachverhalts rechtzeitig an den Kreis-Schulinspektor zu berichten.

Die vorgeschriebenen Listen und Nachweisungen hat er zu den festgestellten Terminen dem Kreis-Schulinspektor einzureichen, insbesondere

1. die Stoffverteilungspläne für das kommende Schuljahr
2. die Nachweisung über die Verteilung des Unterrichts unter die Lehrer und Lehrerinnen,
3. die Übersicht über die Schülerzahl in den einzelnen Klassen und über die persönlichen und Einkommensverhältnisse der sämtlichen in der Schule tätigen Lehrer und Lehrerinnen.

§ 4.

Der Rektor muß, auch wenn er nicht von der Schuldeputation zum Mitgliede des Schulvorstandes gewählt ist, zu jeder Sitzung des Schulvorstandes zugezogen werden und hat das Recht, an den Verhandlungen und Abstimmungen des Schulvorstandes teilzunehmen. Er hat den anderen Mitgliedern des Schulvorstandes als schultechnischer Beirat zu dienen, über die Verhältnisse der Schule und ihrer Lehrer und Lehrerinnen erforderlichenfalls Auskunft zu ertheilen und den Standpunkt der staatlichen Schulaufsichtsbehörde zu vertreten. Wenn persönliche Angelegenheiten des Rektors zur Beratung stehen, so darf er an den Verhandlungen des Schulvorstandes nicht teilnehmen.

Der Rektor hat dem Schulvorstande von allen wichtigeren Vorkommnissen der Schule, wie z. B. Erkrankung oder Beurlaubung von Lehrern oder anderen Betriebsstörungen Kenntnis zu geben.

§ 5.

Der Rektor hat die Stoffverteilungs- und die Stundenpläne aufzustellen und die Lehrstunden unter die Lehrer und Lehrerinnen zu verteilen. Dabei soll er, soweit es ohne Nachteil für die Schule geschehen kann, auf billige Wünsche der Lehrer und Lehrerinnen Rücksicht nehmen. Er selber hat, je nach dem Umfange der Schule und nach dem Bedürfnisse, wöchentlich 12 bis 24 Lehrstunden zu übernehmen.

§ 6.

Der Rektor hat sich regelmäßig davon zu überzeugen, daß die Klassenzettel und die Lehrberichte nach Vorschrift geführt werden,

und hat jede Einsichtnahme durch einen Vermerk in den Büchern zu bekunden.

Um in der Erteilung des Unterrichts und in der Übung wirksamer Schulzucht ein einheitliches Verfahren zu erzielen und sich vom Zustande jeder einzelnen Klasse und von der genauen Befolgung des Lehr- und des Stundenplanes in fortgehender Kenntnis zu erhalten, ist der Rektor ebenso befugt wie verpflichtet, die Lehrstunden der anderen Lehrer und Lehrerinnen zu besuchen. Bei diesen Besuchen kann er nach Bedürfnis selber den Unterricht übernehmen. Seine Wahrnehmungen hat er mit den einzelnen Lehrern und Lehrerinnen, aber niemals in Gegenwart der Schüler, zu besprechen. Allgemeine Wahrnehmungen sind in den regelmäßigen Sitzungen zur Sprache zu bringen.

§ 7.

Der Rektor führt die Aufsicht über die Lehrer und Lehrerinnen der Schule. Er hat darüber zu wachen, daß sie den Unterricht pünktlich beginnen und schließen, ihn planmäßig und richtig erteilen, die bestehenden Vorschriften über den Unterrichtsbetrieb genau befolgen, ihre gesamten Dienstpflichten gewissenhaft erfüllen und sich durch ihr ganzes Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, würdig zeigen. Etwaigen Amtsüberschreitungen und Pflichtverletzungen hat der Rektor durch geeignete Vorhaltungen und Anordnungen entgegenzutreten. Seinen Anordnungen haben die Lehrer und Lehrerinnen in allen amtlichen Angelegenheiten Folge zu leisten.

Zur Erledigung der die Schule und den Unterricht betreffenden schriftlichen Geschäfte steht dem Rektor das Recht zu, die Mitwirkung der Lehrer und Lehrerinnen in Anspruch zu nehmen, soweit ihre eigene Klasse und unterrichtliche Tätigkeit in Frage kommen.

§ 8.

Es ist Pflicht des Rektors, den Lehrern und Lehrerinnen der Schule bei der Erfüllung ihrer Dienstobligationen, sowie bei ihrer Weiterbildung für den Beruf nach bestem Wissen beratend und fördernd beizustehen. In seinem ganzen Verhalten ihnen gegenüber hat er stets eingedenk zu sein, daß ihre Willfährigkeit nur im äußersten Falle durch das Verhältnis der Unterordnung bedingt sein darf, daß ein wahrhaft erspriessliches Zusammenwirken vielmehr

in der Achtung vor seiner Person und in der Gewissheit begründet sein muß, daß ihm, wie das Gedeihen der Schule überhaupt, so auch das Wohl seiner Mitarbeiter am Herzen liegt.

Der Rektor darf den Lehrern und Lehrerinnen über ihre Führung und Leistungen keine Zeugnisse in die Hand geben. Sofern von zuständigen Behörden eine Auskunft verlangt wird, hat er sie diesen unmittelbar zu erteilen.

§ 9.

Dem Rektor liegt es ob, die neu angestellten Lehrer und Lehrerinnen in ihr Amt einzuführen, sofern der Kreis-Schulinspektor oder der damit beauftragte Schulvorstand dies nicht selber bewirken will, und sie mit Anweisung über ihren Wirkungskreis zu versehen.

§ 10.

Der Rektor ist berechtigt, Lehrer und Lehrerinnen bis zu 3 Tagen zu beurlauben, hat aber die Pflicht, dem Kreis-Schulinspektor Anzeige zu machen, wenn der Urlaub länger als einen Unterrichtstag dauert.

Gesuche der Lehrer und Lehrerinnen um einen mehr als dreitägigen Urlaub hat der Rektor mit einem Vorschlage über die Ordnung der Vertretung dem Kreis-Schulinspektor vorzulegen.

Nach Ablauf eines jeden Urlaubs haben Lehrer und Lehrerinnen sich persönlich bei dem Rektor zu melden.

Diese Bestimmungen sind sinngemäß auch dann anzuwenden, wenn Lehrer oder Lehrerinnen genötigt sind, vom Dienste fern zu bleiben, ohne daß sie nach den bestehenden Vorschriften eines Urlaubs bedürfen. Bis zur Dauer von 3 Tagen, und falls die Abwesenheit einer Lehrkraft länger dauert, bis zum Eingange der Entscheidung des Kreis-Schulinspektors hat der Rektor die vorläufige Vertretung selbstständig anzurufen. Zu diesem Zwecke darf er die planmäßig feststehenden Lehrstunden verlegen und die Klassenlehrer bis zu 32, die Klassenlehrerinnen bis zu 28 Stunden wöchentlich heranziehen. Im Falle des Bedürfnisses hat er sich an der Vertretung selber in angemessenen Grenzen zu beteiligen. Reichen die vorhandenen Lehrkräfte zu einer genügenden Vertretung nicht aus, so hat er dem Kreis-Schulinspektor Bericht zu erstatten und Vorschläge über die Vertretung zu machen. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn ein Lehrer oder eine Lehrerin stirbt.

Der Rektor selber hat seine Urlaubsgesuche an den Kreis-Schulinspektor, und wenn der Urlaub länger als 14 Tage dauern soll, zu dessen Händen an die Regierung einzureichen und jedesmal zugleich wegen der Vertretung Vorschläge zu machen. Doch bedarf er für die Dauer eines Tages im Falle dringlicher Behinderung keines Urlaubes. Er hat dann nur für seine Vertretung zu sorgen und dem Kreis-Schulinspektor Anzeige zu machen. Das letztere hat auch im Falle einer plötzlichen Erkrankung oder anderweitigen Verhinderung des Rektors an der Wahrnehmung seiner Dienstobliegenheiten zu geschehen. Kann der Rektor nicht selber seine Vertretung ordnen, so hat der dienstälteste Lehrer vertretungsweise die Geschäfte zu übernehmen und die erforderlichen Anzeigen zu erstatten.

Wenn ein Lehrer oder eine Lehrerin während der Ferien für länger als drei Tage verreist, so ist dem Rektor unter Angabe des Reiseziels und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit Anzeige zu machen.

§ 11.

Der Rektor ist verpflichtet, mit den Lehrern und Lehrerinnen regelmäig Sitzungen, und zwar monatlich wenigstens einmal, zur Besprechung der Angelegenheiten der Schule zu halten. Sie finden in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit statt und werden von dem Rektor geleitet.

Zur Teilnahme sind die ordentlichen Lehrer und Lehrerinnen der Schule, die Hilfslehrkräfte aber in der Regel nur, insoweit sie voll beschäftigt sind oder ordentliche Lehrkräfte vertreten, verpflichtet.

Die nicht vollbeschäftigte, nur für einzelne Unterrichtsfächer verwendeten Lehrer und Lehrerinnen sind zum Besuch der Sitzungen nur dann gehalten, wenn der Rektor ihre Anwesenheit ausdrücklich verlangt.

Bei besonderen Anlässen ist der Rektor befugt, auch außerordentliche Sitzungen abzuhalten. Gegenstand der Beratungen in den Sitzungen ist alles, was zur Erhaltung guter Zucht, zur Förderung des Fleisches und der Fortschritte der Schüler, überhaupt zur Erfüllung der Aufgaben der Schule eine gemeinsame Besprechung wünschenswert macht. Auch werden in den Sitzungen die der Regel nach zur Kenntnis der Lehrer zu bringenden Verfügungen der Behörden mitgeteilt.

Welche Gegenstände im einzelnen in den Sitzungen besprochen werden sollen, hat der Rektor zu bestimmen. Die Besprechung hat nur den Zweck eines Meinungsaustausches.

Abstimmungen finden nur statt, wenn der Rektor es für nötig hält. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Rektors. Das Ergebnis der Abstimmung hat niemals die Bedeutung eines bindenden Beschlusses. Ergibt sich keine Übereinstimmung zwischen der Ansicht des Rektors und der Mehrheit, so ist, soweit eine Anordnung in der Sache getroffen werden soll, die Entscheidung des Kreis-Schulinspektors einzuholen.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, mit dessen Abschaffung der Rektor einen Lehrer beauftragt. Das Protokoll wird von diesem und dem Rektor unterschrieben.

§ 12.

Schriftliche Eingaben der Lehrer und Lehrerinnen an Vorgesetzte sind dem Rektor zur Weiterbeförderung zu übergeben und von diesem mit seiner Äußerung weiter zu reichen.

§ 13.

Bei Beschwerden von Eltern gegen Lehrer und Lehrerinnen hat der Rektor den Sachverhalt festzustellen. Soweit er die Angelegenheit nicht selber erledigen kann, hat er dem Kreis-Schulinspektor darüber zu berichten.

§ 14.

Der Rektor hat die Pflicht, über den regelmäßigen Schulbesuch aller Schüler zu wachen. Er führt die von dem Schulvorstande festgestellte Schülerliste, weist die neueintretenden Kinder den einzelnen Klassen zu und sorgt für die rechtzeitige und ordnungsmäßige Aufstellung und Führung der Schulversäumnislisten durch die Klassenlehrer und für die pünktliche Einreichung der Strafauszüge aus diesen Listen.

Er hat das Recht, Schüler auf Antrag ihrer Eltern oder Pfleger auf längstens 8 Tage vom Schulbesuch zu entbinden. Der Regel nach ist vorher der Klassenlehrer darüber zu hören. Gesuche um längeren Urlaub sind mit Begutachtung an den Kreis-Schulinspektor einzureichen. Von der Urlaubserteilung hat der Rektor alsbald dem Klassenlehrer und in der nächsten Schulvorstandssitzung auch dem Schulvorstande Mitteilung zu machen.

Die Versetzungen der Schüler hat der Rektor unter Buziehung der beteiligten Lehrer und Lehrerinnen zu ordnen und zu leiten, und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den letzteren die Entscheidung zu treffen. Die Entlassungsprüfungen hat er nach vorgängiger Anordnung des Schulvorstandes und unter tunlichster Berücksichtigung der ihm während der Prüfung selbst von dem Schulvorstande kundgegebenen Wünsche abzuhalten und zu leiten. Über die Entlassung entscheidet der Schulvorstand im Einvernehmen mit dem Rektor. In Ermangelung solchen Einvernehmens ist die Entscheidung des Kreisschulinspektors einzuholen.

Anträge auf vorzeitige Schulentlassung hat er durch Vermittelung des Schulvorstandes mit Bericht über die Verhältnisse dem Kreis-Schulinspektor einzureichen.

Alle den Schülern auszustellenden Zeugnisse hat neben dem Klassenlehrer der Rektor mit zu unterschreiben.

§ 15.

Die Wirksamkeit des Rektors erstreckt sich auch auf die Schulzucht nach allen ihren Richtungen hin. Er hat darauf zu achten, daß die Schüler aller Klassen an Fleiß und Gehorsam, an Reinlichkeit, Ordnung und Pünktlichkeit, an Sitte und Anstand gewöhnt werden. Auf das Verhalten der Kinder außerhalb der Schule muß er nach Kräften einzuwirken suchen. Es ist seine Aufgabe, ein Zusammenwirken von Schule und Haus bei der Erziehung der Jugend herbeizuführen.

Für die Beaufsichtigung der Kinder in den Pausen, sowie vor und nach dem Unterrichte und während des Schulgottesdienstes hat er zu sorgen.

Er trifft die näheren Bestimmungen über die Abhaltung von Schulfeiern nach Benehmen mit dem Schulvorstande.

Er hat unter Beachtung der sonst geltenden Vorschriften darüber zu bestimmen, ob Schaustellungen, Vorträge und dergl. in den Schulen zugelassen, oder ob zu außerhalb der Schule stattfindenden Veranstaltungen dieser Art die Kinder durch die Lehrer oder Lehrerinnen geführt werden sollen.

Ebenso hat er darüber Entscheidung zu treffen, wann und wohin Spaziergänge mit den Schulkindern gemacht werden sollen.

Die zweckmäßige Anwendung der Schulstrafen hat er zu

überwachen und darauf zu halten, daß die mit Nachsitzen bestraften Kinder unter Aufsicht bleiben. Jeder Überschreitung oder mißbräuchlichen Anwendung des Büchtigungsschrechtes hat er in geeigneter Weise entgegenzutreten.

§ 16.

Pflicht des Rektors ist es auch, auf das leibliche Wohl der Schüler unausgesetzt Bedacht zu nehmen. Er hat dafür zu sorgen, daß Lehrer und Lehrerinnen ihr Augenmerk auf Schonung der Sehkraft und auf gute Körperhaltung der Schüler richten und auf jedes Anzeichen einer Erkrankung achten. Wenn ansteckende Krankheiten auftreten, so hat er auf die genaue Befolgung der gebotenen Vorsichtsmaßregeln zu halten.

Seiner pflichtmäßigen Prüfung und Entscheidung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen unterliegt auch die Aussetzung des Unterrichts wegen übermäßiger Hitze oder aus anderen zwingenden Gründen.

§ 17.

Der Rektor hat mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß sowohl in den Schulklassen, als auch auf den Treppen und Hausfluren und in allen übrigen Räumen des Schulhauses, sowie auf den Plätzen und in den Bedürfnisanstalten Ordnung und Sauberkeit herrschen, und daß die Unterrichtsräume regelmäßig gelüftet und in der kalten Jahreszeit genügend geheizt werden. Der zweckmäßigen Einrichtung und Aufstellung der Schulbänke hat er seine Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Für die Erhaltung und rechtzeitige Ergänzung des Bestandes an den notwendigen Schulgeräten und Unterrichtsmitteln hat er nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und erforderlichenfalls durch geeignete Anträge an den Schulvorstand zu sorgen.

Von Mängeln und größeren Beschädigungen an den äußeren Einrichtungen der Schule hat er sofort dem Schulvorstande Anzeige zu erstatten.

Über das vorhandene bewegliche Schuleigentum hat der Rektor ein genaues Verzeichnis zu führen und auf dem Laufenden zu erhalten.